



Fachbereich Gesundheit, Team Hygiene und Umweltmedizin

MERKBLATT ZUR SHIGELLEN-ERKRANKUNG (Bakterienruhr, Dysenterie)

Allgemeines

Die Shigellen-Enteritis oder Shigellose ist eine durch Shigellenbakterien hervorgerufene Infektionserkrankung des Darmes.

Erreger

Die Shigellenbakterien werden in vier Untergruppen unterteilt: *Shigella dysenteriae*, *Shigella flexneri*, *Shigella boydii*, *Shigella sonnei*.

Übertragung

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch. Das Bakterium wird mit dem Stuhl ausgeschieden und kann durch winzige Stuhlreste an den Händen (Schmierinfektion) weiterverbreitet werden. Schon sehr geringe Bakterienmengen können zu einer Erkrankung führen.

Die Erkrankung wird oft bei Reisen in Länder mit geringem Hygienestandard erworben und zwar durch bakterienhaltiges Trinkwasser oder durch Nahrungsmittel, bei den Lebensmitteln spielen Fliegen eine große Rolle. Eine Infektion, abhängig von der Untergruppe, ist auch in Deutschland möglich. Weiterhin kann ein enger Kontakt zu erkrankten Personen, z. B. gemeinsames Benutzen von Toiletten bei nicht ausreichender Hygiene, zur Weiterverbreitung führen.

Auch homosexuelle Kontakte (Analverkehr) als Übertragungsweg sind beschrieben.

Zeitspanne zw. der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn (Inkubationszeit)

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Krankheitsausbruch beträgt 1 bis 7 Tage, meistens 12 bis 72 Stunden.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Solange Shigellenbakterien im Stuhl ausgeschieden werden, besteht Ansteckungsgefahr für andere Menschen.

Krankheitsverlauf

Es gibt leichte und schwere Verlaufsformen, die Erkrankungsdauer kann zwischen einem Tag und einem Monat schwanken.

Die leichteren Verlaufsformen ähneln mit krampfartigen Bauchschmerzen, Fieber, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall – evtl. mit Schleim- oder Blutbeimengungen und schmerzhaftem Stuhl- drang anderen infektiösen Darminfekten. Bei den schweren Verlaufsformen kann es zu wochenlang anhaltenden Durchfällen, zum Darmdurchbruch mit Bauchfellentzündung oder zur Beteiligung anderer Organe (u. a. Nierenversagen, Gerinnungsstörungen, Gelenkentzündungen, Bindehautentzündung) kommen.

Behandlung

Die Behandlung erfolgt meist symptomatisch, d. h. mit Bettruhe und Diät. Über die Notwendigkeit der Antibiotikagabe und der Krankenhausbehandlung entscheidet nach Krankheitsverlauf und Krankheitsstadium der/die behandelnde Arzt/Ärztin.

Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen

Grundlage der Verhütung sind hygienisch einwandfreie Bedingungen: persönliche Hygiene (inkl. Safer-Sex), Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene, Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen, Verhütung des Fliegenbefalls.

Da die Übertragung in der Regel durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch erfolgt, ist eine wirksame **Händehygiene und Sexualhygiene** zur Vermeidung von Schmierinfektionen die entscheidende vorbeugende Maßnahme.

In Ländern mit schlechten hygienischen Verhältnissen gilt zur Vermeidung von Infektionen durch kontaminiertes Wasser oder ungekochte Speisen (z. B. Salate) die Regel, nur Speisen und Getränke zu verzehren, die gekocht, erhitzt oder geschält wurden.

Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen im häuslichen Bereich

Gründliche Hände- und Toilettenhygiene, um eine Übertragung der Krankheit zu vermeiden. Die Toilette und andere Sanitäreinrichtungen sind einmal täglich mit einem Haushaltsreiniger zu behandeln. Wenn möglich, separate Toilette benutzen.

Bei der **Händehygiene** ist das gründliche Händewaschen mit Flüssigseife/Waschlotion, Abtrocknen der Hände mit Einmal-Papiertüchern und anschließende Händedesinfektion mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel erforderlich (Einwirkzeit entsprechend den Herstellerangaben einhalten!). Die Händehygiene soll insbesondere nach jedem Toilettengang, vor dem Essen sowie vor jeder Essenszubereitung durchgeführt werden.

Information der/s Sexualpartner über die Art der Erkrankung und die Weiterverbreitungsmöglichkeit.

Das Gesundheitsamt kann nach den gesetzlichen Vorschriften Stuhlproben der restlichen Familienmitglieder verlangen, auch wenn diese nicht im Lebensmittelbereich tätig sind.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Personen, die Krankheitserscheinungen aufweisen, die Shigellen ausscheiden oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen (Schule, Kindergärten etc.) nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Die Betroffene/n dürfen erst nach Vorlage von drei Stuhlbefunden ohne Erregernachweis wieder in die Einrichtung gehen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

In Gemeinschaftseinrichtungen sollen keine Gemeinschaftshandtücher verwendet werden. Stattdessen sind Einmaltücher oder eigene Handtücher empfehlenswert. Weiterhin soll Flüssigseife/Waschlotion statt Stückseife benutzt werden.

Tätigkeit im Lebensmittelbereich

Personen, die an Shigellose erkrankt sind, dessen verdächtig sind oder die Shigellen ausscheiden, dürfen nicht beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Fleisch-, Fisch-, Milch-, Ei-Produkte, Speiseeis, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung, Salate) beschäftigt werden, wenn sie damit in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in gewerblichen Küchen (z. B. Gaststätten) und sonstigen Einrichtungen oder Bereichen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein (§ 42 Infektionsschutzgesetz).

Die Tätigkeit darf erst nach Vorlage von drei aufeinanderfolgenden Stuhlbefunden (im Abstand von 1-2 Tagen) ohne Erregernachweis und mit dem Einvernehmen des Gesundheitsamtes wieder aufgenommen werden.

Kontaktpersonen

Für Kontaktpersonen der erkrankten Personen besteht Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen (§ 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz). Eine Wiedenzulassung kann erfolgen, wenn eine Stuhlprobe ohne Erregernachweis vorliegt und keine Symptomatik besteht. Ein Besuch ist nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Lebt in der häuslichen Gemeinschaft der erkrankten Person jemand, der in einem Lebensmittelbetrieb tätig ist, muss diese Person dem Gesundheitsamt umgehend gemeldet werden. Bei diesen Personen übernimmt das Gesundheitsamt die entsprechenden Kontrollen.

Individuelle Fragen sollten Sie mit Ihrem/r Hausarzt/ärztin besprechen.

Kontaktdaten Landkreis Heidekreis
Fachbereich Gesundheit
Dierkingstraße 19
29664 Walsrode
Tel. 05162 970 91-10
Fax 05162 970 91-36
gesundheitsamt@heidekreis.de